

TSV Brokstedt

Satzung über die Benutzung der Sporthallen des Schulverbandes Brokstedt und Umgebung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 15.12.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Benutzergruppen

Die Sporthallen des Schulverbandes Brokstedt und Umgebung (im Folgenden: Schulverband) mit ihren Einrichtungen und Geräten stehen folgenden Benutzergruppen zur Verfügung:

1. der Grund- und Hauptschule (GHS) Brokstedt (im Folgenden: Schule) für den allgemeinen Unterricht, den Sportunterricht und für Schulveranstaltungen,
2. auf Antrag den Sportvereinen und Sportgemeinschaften aus dem Verbandsgebiet für ausschließlich sportliche Zwecke und Veranstaltungen

und

3. auf Antrag auswärtigen Sportvereinen, Sportgemeinschaften und Sportverbänden für ausschließlich sportliche Zwecke und Veranstaltungen, sofern freie Hallenzeiten nicht von Sportvereinen und Sportgemeinschaften aus dem Verbandsgebiet beansprucht werden.

§ 2 Benutzungszeiten

- (1) An Schultagen stehen die Sporthallen bis 15.00 Uhr ausschließlich der Schule zur Verfügung.
- (2) Den übrigen Benutzergruppen stehen die Sporthallen montags bis freitags von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr und sonnabends von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr für den allgemeinen Übungsbetrieb und für Einzelveranstaltungen zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende Benutzung sowie eine Benutzung an Sonn- und Feiertagen bedarf der vorherigen Genehmigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Sporthallen mit ihren Einrichtungen müssen spätestens zum Ende der jeweiligen Benutzungszeit geräumt sein.
- (3) Während der Sommer- und Weihnachtsferien bleiben die Sporthallen geschlossen. Ausnahmen regelt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher. Schließungen wegen Reparaturarbeiten werden rechtzeitig bekannt gemacht.
- (4) Bei besonderen Anlässen hat die Schule ein Vorrecht bei der Benutzung der Sporthallen.

- (5) Einzelveranstaltungen (Wettkämpfe, Meisterschaften, Turniere, Punktspiele) haben Vorrang vor Übungsstunden der Vereine.
- (6) Sofern Übungsstunden vorübergehend ausfallen, ist dies der Hausmeisterin oder dem Hausmeister rechtzeitig mitzuteilen.
- (7) Die Einstellung des Übungsbetriebs ist dem Schulverband schriftlich anzuzeigen.

§ 3

Benutzungserlaubnis, Benutzungsplan

- (1) Die Vergabe der Sporthallen erfolgt – mit Ausnahme der schulischen Nutzung gem. § 2 Abs. 1 – nur auf schriftlichen Antrag, der beim Schulverband spätestens zwei Wochen vor der Benutzung einzureichen ist.
- (2) Um einen reibungslosen Übungs- und Spielbetrieb zu gewährleisten, stellt der Schulverband für die regelmäßigen Nutzungen der Sporthalle und Einzelveranstaltungen jeweils zum 01.02. und zum 01.08. eines jeden Jahres einen Benutzungsplan auf. Mit der Aufnahme in den Nutzungsplan gilt die Genehmigung der Benutzung für die Geltungsdauer des Benutzungsplanes als erteilt. Der aufgestellte Benutzungsplan wird jedem Benutzer in Kopie zur Verfügung gestellt.
- (3) Änderungs- und Ergänzungsanträgen zum laufenden Benutzungsplan werden schriftlich durch den Schulverband genehmigt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen zum Benutzungsplan sind jeweils dem in den Sporthallen ausgehängten Plan zu entnehmen.
- (5) Vor der Zulassung zur Benutzung haben die vertretungsberechtigten Personen der auf Antrag zugelassenen Benutzer (§ 1 Nr. 2 und 3) die Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen und sich zur Zahlung der Benutzungsgebühr gem. § 8 zu verpflichten. Darüber hinaus haben die auf Antrag zugelassenen Benutzer (§ 1 Nr. 2 und 3) bei Antragstellung den Nachweis zu erbringen, dass sie gegen das Risiko der sie nach dieser Satzung treffenden Haftungsfälle (einschließlich etwaiger Freistellungsansprüche des Schulverbandes) ausreichend haftpflichtversichert sind.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Erlaubnis der Benutzung kann vom Schulverband jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein von ihm Beauftragter oder eines oder mehrere seiner Mitglieder

1. vorsätzlich oder – in wiederholten Fällen – grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt;
2. durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sports schädigt;

3. mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Gebühr länger als einen Monat im Rückstand ist.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann auch gegenüber einzelnen Personen ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Nutzungsverbot ausgesprochen werden.

§ 5

Benutzungsvorschriften

- (1) Sportarten, die zu einer Beschädigung des Hallenbodens führen können, sind untersagt.
- (2) Die Sporthallen dürfen nur in Hallenschuhen mit weicher, nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuß betreten werden. Ausgenommen hiervon sind Bereiche, die für Zuschauer zugänglich sind und einen entsprechenden Fußbodenbelag haben.
- (3) Der Zugang erfolgt nur über den Umkleideraum und den Barfußgang.
- (4) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Geräte müssen so sorgfältig transportiert werden, dass der Fußboden nicht beschädigt wird. Schadhafte Geräte sind zu kennzeichnen und von der verantwortlichen Aufsichtsperson unverzüglich der Hausmeisterin oder dem Hausmeister zu melden. Nach der Übungsstunde sind alle Geräte wieder an ihren Platz zu stellen. Es ist nicht gestattet, Geräte aus den Räumen zu entfernen.
- (5) Rauchen, der Genuss von alkoholischen Getränken und unbeaufsichtigtes Herumtoben sind in allen Räumen verboten.
- (6) Zweiradfahrzeuge sind im Fahrradstand abzustellen. Die Eingänge und Notausgänge der Sporthallen sind freizuhalten.
- (7) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Benutzer das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sporthallen betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Außerdem hat der Benutzer bei Großveranstaltungen Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Ersthilfe geleistet werden kann.
- (8) Nach Beendigung des Übungsbetriebes oder der Einzelveranstaltung sind die Einrichtungen besenrein zu verlassen.

§ 6

Aufsicht

- (1) Die Benutzer benennen bei Antragstellung eine volljährige Aufsichtsperson und mindestens einen volljährigen Vertreter. Diese erkennen diese Benutzungsordnung durch ihre Unterschrift an und haften für ihre Einhaltung.
- (2) Für den außerschulischen Betrieb liegt die Gesamtaufsicht und -verantwortung bei der verantwortlichen Aufsichtsperson des jeweiligen Benutzers.

- (3) Die Sporthallen und ihre Nebenräume dürfen nur in Gegenwart einer verantwortlichen Aufsichtsperson betreten und benutzt werden.
- (4) Den Anordnungen der Aufsichtspersonen und der Personen, die das Hausrecht ausüben, ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 7 Haftung

- (1) Den Benutzern werden die Sporthallen und Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden, zur Nutzung überlassen. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen der Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Sie müssen sicher stellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die auf Antrag zugelassenen Benutzer (§ 1 Nr. 2 und 3) stellen den Schulverband von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Die auf Antrag zugelassenen Benutzer (§ 1 Nr. 2 und 3) verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Schulverband und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Schulverband und seine Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Haftung des Schulverbandes als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die auf Antrag zugelassenen Benutzer (§ 1 Nr. 2 und 3) haften für alle Schäden, die dem Schulverband an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung von Außenanlagen sowie für den Verlust der für die Nutzung erforderlichen Schlüssel.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Von den auf Antrag zugelassenen Benutzern (§ 1 Nr. 2 und 3) erhebt der Schulverband eine Benutzungsgebühr. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Absatz 2.
- (2) Für die außerschulische nichtkommerzielle Benutzung der Sporthallen werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

- Hallennutzung an Werktagen: je Stunde 1,50 €
- Hallennutzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen: je Stunde 1,50 €

Werden die Sporthallen für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt die Benutzungsgebühr die Hälfte des o. g. Betrages. Jede angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet.

- (3) Mit den in Absatz 2 festgesetzten Beträgen wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Sporthallen mit ihren Einrichtungen und Geräten entstehende übliche Aufwand einschließlich Personalkosten, Heizung, Wasser, Reinigung und Wartung abgegolten. Daneben wird für ungewöhnliche Aufwendungen (z. B. überdurchschnittlicher Reinigungsaufwand, Vorbereitung oder Aufräumen durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister außerhalb der festgesetzten Dienstzeiten etc.) eine Zusatzgebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Material- und Personalkosten erhoben.
- (4) Wird bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen ein Eintrittsgeld von mehr als 4,00 € pro Person erhoben, so wird der nach Absatz 2 maßgebliche Gebührensatz in doppelter Höhe erhoben.
- (5) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher kann in besonderen Fällen eine andere Kostenregelung treffen.
- (6) Die auf Antrag zugelassenen Benutzer (§ 1 Nr. 2 und 3) sind zur Zahlung der Gebühren und etwaiger besonderer Auslagen verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Gebühren werden vom Schulverband in einem Gebührenbescheid festgesetzt und sind in dem darin angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist auf das angegebene Konto des Schulverbandes zu überweisen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten verlieren bisherige Satzungen über die Benutzung der Sporthalle des Schulverbandes und über die Erhebung von Benutzungsgebühren ihre Gültigkeit.

Brokstedt, 16.12.2008

Schulverband Brokstedt und Umgebung

Gez. Dr. Heinz Seppmann
Schulverbandsvorsteher